



Sitzung vom: 26. Mai 2025

Beschluss Nr.: 365

## **Postulat betreffend Beschränkung Dienstleistungen Dritter und Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten, etc.;** **Beantwortung.**

### **Der Regierungsrat beantwortet**

das Postulat betreffend Beschränkung von Dienstleistungen Dritter und Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten, etc., welches von Kantonsrätin Franziska Kathriner, Sarnen, sowie 17 Mitunterzeichnenden am 20. März 2025 eingereicht wurde, wie folgt:

#### **1. Inhalt und Begründung des Postulats**

Die Postulanten beauftragen den Regierungsrat, Bericht und Antrag darüber zu erstatten, wie geregelt und sichergestellt werden kann, dass Aufträge Dritte (Artengliederung bzw. Konten 3130 Dienstleistungen Dritter und 3132 Honorare für externe Berater, Gutachter, Fachexperten, etc.) nur erteilt werden, falls ein klarer gesetzlicher Auftrag vorliegt und die Arbeiten nicht effizient sowie effektiv durch das eigene Personal erledigt werden können.

Der Kantonsrat stimmte an seiner Sitzung vom 5. Dezember 2024 dem Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) zu, dass die vom Regierungsrat für 2025 budgetierten Kosten Dienstleistungen Dritter (Artengliederung bzw. Konten 3130) und Honorare für externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc. (Artengliederung bzw. Konten 3132) insgesamt um Fr. 800 000.– zu reduzieren sind. Der Kantonsrat habe damit unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass die Kosten für Aufträge an Dritte einzuschränken sind. Damit die Beauftragung Dritter minimiert wird, seien Vergabekriterien zu definieren. So sei zukünftig zu prüfen bzw. sicherzustellen, dass für die Erteilung von Aufträgen ein klarer gesetzlicher Auftrag bestehe und die Beauftragung Dritter notwendig sei. Ohne Vorliegen eines klaren gesetzlichen Auftrags dürfe kein Auftrag erteilt oder verlängert werden. Eine Notwendigkeit sei gegeben, wenn ohne Beauftragung Dritter die betreffende Staatsaufgabe nicht mehr wahrgenommen werden kann. Weiter und kumulativ sei vor der Beauftragung einer Drittperson zu prüfen, ob das eigene Staatspersonal den Auftrag effizient und effektiv ausführen kann. Nur sofern das eigene Personal den Auftrag nicht ausführen kann, dürfe der Auftrag extern im Rahmen des genehmigten Budgets vergeben werden.

#### **2. Stellungnahme des Regierungsrats**

##### **2.1 Rechtliche Grundlagen**

Die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Ausgaben ist nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Rechtsgrundlage vorhanden ist, wie dies in Art. 4 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; GDB 610.1) festgelegt ist. Ohne diese rechtliche Grundlage würde eine Ausgabe dem Legalitätsprinzip widersprechen. Daher ist es dem Kanton gemäss den geltenden rechtlichen Grundlagen nicht gestattet, Ausgaben ohne die Erfüllung dieses Grundsatzes zu tätigen. Ausgaben im Zusammenhang mit Aufträgen an Dritte entsprechen somit bereits

heute den gesetzlichen Anforderungen. Eine Drittvergabe ohne den notwendigen rechtlichen Rahmen wird durch das FHG ausgeschlossen. Es ist somit nicht erheblich, ob es sich um eine gebundene Ausgabe oder um eine freie Ausgabe handelt. In beiden Fällen ist eine entsprechende Rechtsgrundlage erforderlich. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zeichnen sich freie Ausgaben gegenüber gebundenen Ausgaben dadurch aus, dass sie dem Entscheidungsträger in Bezug auf den Umfang der Ausgabe, den Zeitpunkt der Vornahme oder anderen wesentlichen Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zugestehen.

Weiter ist das FHG von den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geprägt. Der Regierungsrat hat daher die Ausgaben hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Tragbarkeit (Sparsamkeitsprinzip) zu prüfen. Das Wirtschaftlichkeitsprinzip verpflichtet den Regierungsrat weiter dazu, bei der Mittelverwendung ein günstiges Verhältnis von Aufwand und Ertrag zu erzielen. Es werden nur jene Lösungen gewählt, die bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung bieten. Dies stellt sicher, dass die verfügbaren Ressourcen (wie Zeit, Geld, Personal) möglichst effizient und effektiv eingesetzt werden, um die festgelegten Ziele zu erreichen. Hierzu gehört auch die laufende Prüfung, ob Aufgaben kostengünstiger intern oder extern erfüllt werden können. Das Postulat bezieht sich somit auf Bereiche, die bereits heute im FHG geregelt sind. Es werden keine neuen Aspekte eingebracht, die nicht bereits durch die Prinzipien des FHG abgedeckt sind.

## 2.2 Gründe für Ausgaben an Dritte

Die Gründe für den Beizug von externen Dienstleistern sind vielfältig. Dies liegt vielfach in der Kleinheit des Kantons bzw. seiner Verwaltung, so dass eine Verbundlösung erforderlich wird, wie dies etwa bei der Zusammenarbeit beim kantonsärztlichen Dienst oder der Kantonsapothekerin bzw. dem Kantonsapotheker (0,15 Millionen Franken) der Fall ist. Ebenso kann es vorkommen, dass die vorhandenen Kapazitäten nicht ausreichen oder nicht entsprechend eingerichtet sind, um bestimmte Aufgaben innerhalb des Kantons zu erfüllen, wie etwa bei der Untersuchungshaft (inkl. Untersuchungshaft in einer psychiatrischen Einrichtung).

Darüber hinaus kann der Beizug externer Fachkräfte notwendig sein, wenn spezialisiertes Wissen und notwendige Ressourcen intern nicht vorhanden sind. Der Aufbau des erforderlichen Fachwissens ist häufig kostenintensiver als der Einsatz externer Fachkräfte, die über die entsprechende Erfahrung, die nötigen Tools und etablierten Prozesse verfügen. So sind beispielsweise rund 0,4 Millionen Franken für Vermessungsarbeiten, Fr. 110 000.– für Kontrollen und die Erstellung von fachtechnischen Gutachten beim baulichen Brandschutz, Fr. 50 000.– für die ordentliche Untersuchung von Oberflächengewässer oder rund Fr. 12 000.– für Tuberkuloseuntersuchungen ins Budget 2025 eingestellt worden.

Der Beizug von externen Dienstleistern kann auch gesetzlich vorgeschrieben sein, wie z.B. in Art. 6 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (kELG; GDB 853.2), wo die Ausgleichskasse mit dem Vollzug der Ergänzungsleistungen beauftragt worden ist. Die Ausgaben können sich auch auf Ausgabe-Entscheide des Kantonsrats beziehen, wie z.B. beim Rahmenkredit Energie- und Klimakonzept, oder es besteht ein gesetzlicher Anspruch, dass die Kosten vom Kanton übernommen werden, wie z.B. bei der amtlichen Verteidigung und unentgeltlichen Rechtspflege.

Auch bei temporären oder einmaligen Aufgaben ist der Beizug geboten, wie z.B. bei Projekten oder der Erarbeitung von Konzepten und Strategien. Beispielhaft können hier die Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufwertung von Biotopen, die Erstellung eines Konzepts für erneuerbare Energien, das Projekt Gebietsmanagement, die Mountainbike-Strategie, die Versorgungsstrategie im Akutbereich, die Standortstrategie oder das Bauprojekt Foribach erwähnt werden. Hier macht der Aufbau von Fachwissen keinen Sinn oder die vorhandenen Kapazitäten reichen für eine zeitnahe Realisierung nicht aus. Der Beizug von externen Dienstleistern ermöglicht es

dem Kanton, flexibel zu bleiben und keine langfristigen Verpflichtungen einzugehen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass sich teilweise auch Dritte an den Ausgaben des Kantons beteiligen. Bei einer reinen Fokussierung auf die genannten Ausgabenkonten wird dieser Aspekt nicht berücksichtigt. So sind beispielsweise rund Fr. 75 000.– für einen Bildungstag im Budget 2025 vorgesehen (Kto. 5302.3130.30). An diesen Kosten beteiligen sich die Einwohnergemeinden mit rund Fr. 44 000.– (Kto. 5302.4612.00), wodurch die Nettobelastung viel tiefer ausfällt.

### 2.3 Budgetierung und Handlungsspielraum

Es ist richtig, dass dem Regierungsrat ein gewisser Spielraum bezüglich der Priorisierung der Aufgaben und Ausgaben zukommt, was auch wichtig ist, damit er seinen Auftrag erfüllen kann. Bei vielen Positionen verfügt der Regierungsrat jedoch gar nicht über die Möglichkeit einer Abwägung und Priorisierung, da die Ausgaben gegenüber Dritten so oder anders geschuldet sind. Diese Ausgaben können mitunter sogar sehr grossen Schwankungen unterliegen, was im Postulatstext ausgeblendet wird.

Dies kann beispielhaft an den Ausgaben für die unentgeltliche Rechtspflege oder die Untersuchungskosten festgemacht werden. Die stark schwankenden Ausgaben für die unentgeltliche Rechtspflege/amtliche Verteidigung (Kto. 3132.38) bei den Gerichten und die Untersuchungskosten bei der Staatsanwaltschaft (Kto. 3132.35) in den Jahren 2021 bis 2024 sind in der untenstehenden Tabelle 1 dargestellt:

	2021	2022	2023	2024
Untentgeltl. Rechtspflege / amtl. Verteidigung	Fr. 271 032.25	Fr. 258 973.80	Fr. 184 956.15	Fr. 197 526.58
Untersuchungskosten Staatsanwaltschaft	Fr. 362 312.44	Fr. 654 355.51	Fr. 1 025 417.80	Fr. 986 122.57

Tabelle 1: Beispiele für schwankende jährliche Kosten an Dritte

Solche Ausgaben können nur schwer beeinflusst oder geplant werden, da sie von externen Faktoren abhängen. Da es sich dabei um gebundene Ausgaben handelt, muss als Konsequenz mit Budgetüberschreitungen gerechnet werden, wenn der budgetierte Betrag tiefer als der effektiv benötigte Betrag ist.

### 3. Fazit

Gemäss Art. 55 des Kantonsratsgesetzes (KRG; GDB 132.1) wird der Regierungsrat mit einem Postulat beauftragt, abzuklären, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob ein rechtsetzender Erlass oder ein Beschluss ausgearbeitet, eine Massnahme ergriffen oder ein Bericht vorgelegt werden soll.

Die obigen Ausführungen zeigen, dass die geforderte Abwägung von Ausgaben und die Priorisierung von Drittvergaben bereits in den gesetzlichen Grundsätzen enthalten ist und gemäss den ebenfalls geltenden Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erfolgt. Das Postulat behandelt somit keine neuen oder zusätzlichen Aspekte, sondern verweist lediglich auf bereits bestehende Regelungen im Finanzhaushaltsgesetz. Bei vielen Positionen bezüglich Aufträge an Dritte hat der Regierungsrat keine Einflussmöglichkeiten, bei den restlichen ist es wichtig, dass der vorhandene Handlungsspielraum bestehen bleibt, damit er seinen Auftrag erfüllen kann. Weitere Abklärungen im Rahmen eines Postulatsberichts werden keine zusätzlichen Erkenntnisse hervorbringen und sind deshalb nicht notwendig.

**Antrag:**

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung des Postulats.

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder(samt Postulatstext)
- Finanzdepartement
- Finanzverwaltung
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin



Versand: 4. Juni 2025